Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie): Verordnungsfähigkeit von häuslicher Krankenpflege während einer stationsäquivalenten Behandlung

Vom 20. Juni 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 17. Januar 2019 (BAnz AT 21.02.2019 B2), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 - In § 1 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
 "Häusliche Krankenpflege kann für den Zeitraum einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nicht verordnet werden."
 - 2. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern "dem Krankenhaus" folgende Wörter eingefügt:
 - "oder im unmittelbaren Anschluss an die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung".
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken